



Statuten

Verein Senioren für Senioren Magden

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Senioren für Senioren» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Magden. Das Patronat über diesen parteipolitisch und konfessionell unabhängigen Verein hat der Gemeinderat von Magden.

Art. 2

Der Verein dient den Anliegen der älteren Einwohner von Magden und Umgebung. Er ist Ansprechpartner für Hilfeleistungen und organisiert Anlässe und Freizeitaktivitäten für Mitglieder. Der Verein führt ohne Gewinnabsicht in Magden eine «Drehscheibe», welche den Mitgliedern als Kommunikationsbasis und Vermittlungsstelle dient.

Bei Hilfeleistungen beschränkt sich der Verein auf Vermittlungstätigkeit unter Vereinsmitgliedern. Für Hilfeleistungen wird das limitierte Auftragsverhältnis gemäss den Richtlinien des Vereins direkt zwischen Hilfesuchenden und Hilfeleistenden hergestellt. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Ansprüche, die sich aus einem solchen Vertragsverhältnis ergeben könnten.

Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Institutionen.

2. Mitgliedschaft / Gönner

Art. 3

Mitglied kann jede in Magden und Umgebung wohnhafte Person ab dem 55. Lebensjahr werden. Voraussetzung ist die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 3.1

Gönner können natürliche und juristische Personen sein. Auf Anfrage erhalten sie Informationen über den Verein Sfs.

Art. 4

Vereins-Eintritt oder -Austritt sind jederzeit möglich. Entsprechende Erklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Reduktionen oder anteilmässige Rückforderungen des Mitglieder-Beitrages werden nicht gewährt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss durch den Vorstand.

3. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- Mitglieder-Versammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und hat folgende Aufgaben:

- Abnahme des Protokolls der letztjährigen Mitglieder-Versammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Beschlussfassung über die Statuten-Änderungen
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Mitglieder und der Revisoren

Art. 8

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Wochen vor deren Durchführung erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor deren Durchführung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 9

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 10

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abstimmung und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen, müssen aber geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Anwesenden verlangt wird. Für alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins (vergl. Art. 22, nachstehend), gilt das einfache Mehr der Stimmen.

4. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximum 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst und verteilt die Ressorts. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Leitung der Drehscheibe
- Kassier
- Aktuar
- Weitere Mitglieder

Art. 12

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte; vertritt den Verein nach aussen und beruft die Versammlungen ein. Er erlässt Richtlinien zu Organisation und Betrieb der «Drehscheibe».

In den Richtlinien des Vereins legt der Vorstand die Mindestgebühren pro Stunde für Hilfeleistungen sowie die Entschädigung pro km für Motorfahrzeuge fest. Der Versicherungsschutz im Hilfeinsatz ist für jede der freiwilligen Tätigkeiten privat zu regeln.

Art. 14

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein hat der Präsident (sowie in Vertretung der Vizepräsident). Im Bank- und Postcheck-Verkehr hat der Kassier (resp. sein nominierter Stellvertreter) Einzelunterschrift.

Art. 15

Im Laufe des Jahres eintretende Vakanzen regelt der Vorstand unter sich. Die betreffenden Personen und ihre Funktion müssen an der folgenden Mitglieder-Versammlung bestätigt werden.

Art. 16

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

5. Revisionsstelle

Art. 17

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitglieder-Versammlung ihren Bericht.

6. Finanzierung

Art. 18

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 19

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Vereinsaktivitäten
- Spenden, Schenkungen, Legaten
- Vereinsvermögen und dessen Erträgen

Art. 20

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 21

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen einer Institution mit ähnlichen Zielen in Magden zuzuwenden.

Art. 23

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2019 genehmigt und ersetzen diese der Gründungsversammlung vom 20.05.2010 und der vollzogenen Änderungen anlässlich der GV vom 20.05.2011.

Änderungen von Art. 2, Art. 3, Art. 5, Art. 7, Art. 14, Art. 18 und Art. 19 wurden anlässlich der GV vom 24.05.2019 gutgeheissen und treten am 24.05.2019 in Kraft. Der Übergang zum Kalenderjahr (Art. 18) findet in der Periode 1.05.2019 bis 31.12.2020 statt. Jedes Vereinsmitglied erhält ein Exemplar dieser Statuten.

Magden, den 01.03.2021 /sew

Werner Senften
Präsident des Vereins SfS

Anhang: »Richtlinien Drehscheibe«